

Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin

06. Mai 2009

Heilmittelvereinbarung 2009 Wichtige Informationen zur Verordnung von Hausbesuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der Heilmittelvereinbarung 2009 haben sich die KV Berlin und die Berliner Krankenkassenverbände auf eine zielorientierte Informationspolitik zu ausgewählten Bereichen der Heilmittelversorgung in Berlin verständigt. Bestimmte Verordnungsbereiche, u.a. die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die Gruppentherapie oder der Hausbesuch sollen in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt werden.

Als Teil dieses Infopakets finden Sie nachfolgend einige *gemeinsame Hinweise zur richtlinienkonformen Verordnung von Behandlungen im Rahmen eines Hausbesuches durch den Therapeuten.*

Seit Jahren sieht sich das Gesundheitswesen in Deutschland einer kontinuierlichen Kostensteigerung ausgesetzt. Die Ausgabenentwicklung der ambulanten Heilmittelversorgung der GKV in Berlin ist hiervon nicht ausgenommen. Die Berliner Krankenkassenverbände und die KV Berlin sehen in einer strikt an den geltenden Heilmittel-Richtlinien orientierten Verordnungsweise eine Möglichkeit diesem Trend entgegenzuwirken.

Zu einer richtlinienkonformen Verordnung gehört auch die individuelle Einzelfallprüfung, ob ein Hausbesuch medizinisch notwendig ist.

Gemäß der Heilmittel-Richtlinien ist die Verordnung der Heilmittelerbringung außerhalb der Praxis des Therapeuten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Hierzu einige *wichtige Hinweise:*

**Informationspaket
2009**

**richtlinienkonforme
Verordnung von
Hausbesuchen**

**richtlinienkonforme
Verordnungen fördern
Wirtschaftlichkeit**

**Individuelle
Einzelfallprüfung**

**Hausbesuche nur
unter bestimmten
Voraussetzungen!**

Hausbesuche dürfen nur verordnet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Patient kann aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen oder der Hausbesuch ist aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich. (Heilmittel-Richtlinien, Abschnitt 16.2)
2. Personen, die in sozialen Einrichtungen, z.B. Heimen leben, haben dort auch ihren Wohnsitz. Auch hier gilt, der Hausbesuch des Therapeuten ist nur bei Vorliegen medizinisch zwingender Gründe verordnungsfähig.

Folgende Sachverhalte sind keine Begründung für die Verordnung eines Hausbesuchs:

1. Organisatorische oder soziale Gründe
2. Akut gehbehinderte Patienten benötigen keine dauerhafte Behandlung zu Hause.
3. Betreuende Einrichtungen oder Sonderschulen (z.B. integrative Kindertagesstätten, Behinderteneinrichtungen) erfüllen nicht die Kriterien eines Wohnsitzes.

Bitte beachten Sie diese Hinweise bei jeder Verordnung. Die medizinische Notwendigkeit stellen Sie als behandelnder Arzt fest. Stellen Sie keine Wunschverordnungen aus.

Für weitere Fragen und Anregungen steht Ihnen das Service-Center der KV Berlin sehr gern telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse
BKK-Landesverband Ost
BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse
Knappschaft – Regionaldirektion Berlin
LKK Landesverband Berlin
vdek - Landesvertretung Berlin
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Medizinische Indikation ist Voraussetzung

Genauere Abwägung:

Hausbesuch	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Hausbesuch	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verordnungen von Hausbesuchen in Kindertagesstätten o.ä. sind nicht zulässig!

Keine Wunschverordnungen

Service-Center:
☎ 31003-999